

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis

Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser

Wer unverschmutztes Regenwasser auf seinem Grundstück versickern lassen möchte, benötigt dafür eine **wasserrechtliche Erlaubnis**. Die **rechtliche Grundlage** sind die § 8, 9, 10, 12, 13 und 49 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der jeweils gültigen Fassung.

Wichtig:

Dieser Antrag gilt nur für Grundstücke mit einer abflusswirksamen Fläche von weniger als drei Hektar. Ist die Fläche größer als drei Hektar, müssen Sie zusätzlich eine sogenannte Kanalnetzanzeige nach § 57 Absatz 1 Landeswassergesetz (LWG) einreichen. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die Sachgruppe 60/3-2 der Unteren Wasserbehörde (UWB).

Antragsteller*in

Name/Firma/ Planer: _____

Anschrift: _____

Ansprechpartner*in: _____

Telefon/ Mobil: _____

E-Mail: _____

Grundstück des Niederschlagswasseranfalls

Grundstückseigentümer*in: _____

Anschrift: _____

Gemarkung/Flur/ Flurstück: _____

Grundstück der Versickerungsanlage

Eigentümer*in des Grundstücks, auf dem die Versickerungsanlage liegt:

Name und Anschrift: _____

Gemarkung/ Flur/ Flurstück: _____

Ostwert / Nordwert: _____

Angaben zur Versickerung

Sickerschacht

Tiefe _____ Meter

Durchmesser _____ Meter

Rigole bzw. Rohr-Rigole

Länge _____ Meter

Breite _____ Meter

Tiefe _____ Meter

Mulde

Länge _____ Meter

Breite _____ Meter

Tiefe _____ Meter

Mulden-Rigole

Muldenfläche _____ Quadratmeter

Muldentiefe _____ Meter

Rigolenlänge _____ Meter

Rigolenbreite _____ Meter

Rigolentiefe _____ Meter

- Es ist ein **Notüberlauf** vorhanden mit Anschluss an
☐ den städtischen Kanal
☐ Sonstiges _____
- Vorgesaltet ist eine ☐ Zisterne ☐ Retentions-Zisterne
- Versickerungsanlagenabstand zu den geplanten, vorhandenen unterkellerten Gebäuden:
_____ Meter
Hinweis: Der Abstand zwischen der Versickerungsanlage und dem unterkellerten Gebäude muss sechs Meter oder mehr betragen.
- Geringster Abstand zur umlaufenden Grundstücksgrenze: _____ Meter
Hinweis: Der Abstand zwischen der Versickerungsanlage und der umlaufenden Grundstücksgrenze muss zwei Meter oder mehr betragen.

Berechnung der abflusswirksamen Flächen

Bitte hier die Grundstücksgröße gemäß Katasterauskunft eintragen			_____ m ²
Art der Fläche	Teilfläche	Mittl. Abflussbeiwert	Undurchlässige Fläche
Berechnung	A	x C_m	= A_u
Dachflächen			
Flach- und Schrägdach		1,0	
Flachdach mit Kiesschüttung		0,8	
Extensivegrünung (>5°)		0,4	
Intensivbegrünung ≥ 30 cm Aufbaustärke (≤5°)		0,1	
Extensivbegrünung ≥ 10 cm Aufbaustärke (≤5°)		0,2	
Extensivbegrünung < 10 cm (≤5°)		0,3	
Terrassen, Zuwegung			
Betonsteinpflaster, in Sand o. Schlacke, Flächen mit Platte		0,7	
Flächen mit Pflaster, Fugenanteil >15%, z.B. 10x10 cm und kleiner		0,6	
wassergebundene Flächen		0,7	
Schotterrasen, lockerer Kiesbelag		0,2	
Verbundsteine m. Sickerfugen, Drainsteine		0,25	
Rasengittersteine		0,1	
Summe der gesamten abflusswirksamen Flächen zur Berechnung der Versickerungsanlage ⇨		A _{u,ges} = _____ m ²	

Antragsunterlagen

Bitte reichen Sie **folgende Unterlagen zweifach mit Ihrem Antrag** ein:

1. Beschreibung Ihres Vorhabens:

Eine verständliche und ausführliche Erklärung, was genau geplant ist. Beschreiben Sie bitte alle technischen Details. Falls eine Rückhalteeinrichtung vorgesehen ist (zum Beispiel zur Zwischenspeicherung von Regenwasser), erläutern Sie bitte auch deren Funktion.

2. Übersichtsplan (Maßstab 1:10.000 bis 1:25.000)

Ein Plan, aus dem die Lage des Grundstücks und die Einleitungsstelle im Gewässerverlauf hervorgehen. Die Einleitungsstelle ist deutlich mit einem roten Kreis zu kennzeichnen.

3. Amtlicher Lageplan (Maßstab 1:500 oder 1:1.000)

Dieser Plan zeigt die genaue örtliche Situation. Die geplante Versickerungsanlage muss darin eindeutig eingezeichnet sein. Außerdem sind alle Regenwasserleitungen (Grundleitungen) darzustellen, die an die Anlage angeschlossen werden.

4. Flächenermittlungsplan (Maßstab 1:200)

Nur erforderlich, wenn die Untere Wasserbehörde der Stadt Dortmund dies ausdrücklich verlangt.

5. Bauzeichnungen des Gebäudes (Maßstab 1:100)

Schnitte und Grundrisse des geplanten oder bestehenden Gebäudes mit Einzeichnung der Entwässerungsleitungen für Schmutz- und Regenwasser.

6. Technische Zeichnung der Versickerungsanlage

Eine Darstellung, aus der Aufbau und Funktionsweise der einzelnen Bauteile klar erkennbar sind. Erforderlich sind Grundrisse, Schnitte und Höhenangaben (Maßstab 1: 25 oder 1:50).

7. Geohydrologisches Gutachten

Ein Fachgutachten, das bestätigt:

- dass das Grundwasser nicht schädlich verunreinigt wird oder sonstige seiner Eigenschaften verändert werden (§ 48 Wasserhaushaltsgesetz) und
- dass das Niederschlagswasser dauerhaft ordnungsgemäß versickern kann (innerhalb und außerhalb des Grundstückes nach dem technischen Regelwerk DWA-A 138-1 DWA-„Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser – Teil 1: Planung, Bau, Betrieb“ in der jeweils gültigen Fassung).

8. Zustimmung bei Nutzung fremder Grundstücke

Wenn für die Versickerungsanlage ein anderes Grundstück in Anspruch genommen wird, ist eine schriftliche Einverständniserklärung der/des jeweiligen Eigentümers/Eigentümerin erforderlich.

a) Umfang des Antrags

Dieser Antrag deckt unterschiedliche Fachkonstellationen ab. Deshalb können einzelne Punkte nicht auf jedes Vorhaben zutreffen oder zunächst unklar erscheinen. Gerne stimmen wir mit Ihnen im Vorfeld ab, welche Unterlagen in Ihrem konkreten Fall erforderlich sind. Bitte wenden Sie sich hierzu an eine der unten genannten Ansprechpersonen.

b) Anschluss- und Benutzungszwang bei Trennsystem

Wird Ihr Grundstück über ein sogenanntes Trennsystem entwässert, besteht grundsätzlich ein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Entwässerung. Auf Antrag kann die Stadtentwässerung der Stadt Dortmund eine Befreiung erteilen, sodass alternative Formen der Niederschlagswasserbeseitigung (zum Beispiel Versickerung) möglich sind. Dieser Punkt sollte vorab geklärt werden.

c) Weitere Unterlagen

Die Untere Wasserbehörde behält sich vor, bei Bedarf weitere Antrags- oder Planunterlagen anzufordern.

d) Strafrechtliche Folgen (§ 324 Strafgesetzbuch)

Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder dessen Eigenschaften nachteilig verändert, kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft werden. Auch fahrlässiges Handeln kann strafbar sein (Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre oder Geldstrafe).

e) Ordnungswidrigkeiten (§ 103 Wasserhaushaltsgesetz)

Wer ein Gewässer ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder Auflagen und Bedingungen einer Erlaubnis nicht einhält, kann mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro belegt werden.

f) Schadensersatzpflicht (§ 89 Wasserhaushaltsgesetz)

Gem. § 89 WHG kann die Person, die Stoffe in ein Gewässer einleitet oder einbringt und dadurch einen Schaden verursacht, zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet werden. Sind mehrere Personen beteiligt, haften sie gemeinsam (als Gesamtschuldner*innen).

g) Digitale Einreichung

Zur schnelleren Bearbeitung begrüßt die Untere Wasserbehörde, wenn Sie den Antrag zusätzlich zur ausgedruckten Fassung auch als PDF-Datei an eine der unten genannten Ansprechpersonen senden.

Information/ Kontakt

Bitte reichen Sie den Antrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen in **zweifacher Ausfertigung** ein bei:

Stadt Dortmund

Umweltamt – Untere Wasserbehörde
Brückstraße 45
44137 Dortmund

Bei **Rückfragen** stehen folgende **Kontaktpersonen** zur Verfügung:

Technische Betreuung	Herr Dipl.-Ing. Resch	0231- 50 26 043
	Frau Fiebig	0231- 50 25 684
Verwaltungsverfahren	Frau Madry	0231- 50 26 041
	Herr Brandherm	0231- 50 24 077

Gebühren und Erklärung

Für die Bearbeitung des Antrags auf wasserrechtliche Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr nach der geltenden Verwaltungsgebührenordnung bzw. -satzung erhoben.

Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers

Ich versichere, dass die Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, dass die erteilte Erlaubnis ganz oder teilweise widerrufen werden kann, wenn sie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erteilt wurde.

Datum

Unterschrift des Antragstellers/
der Antragstellerin